

Bildungs- und Teilhabepaket

Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Information für z.B. Vereinsvorstände, Musikschulen, Träger von Freizeiten

Ab 2011 sind Kinder und Jugendliche aus Familien, die Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Sozialhilfe, Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen, berechtigt, Leistungen aus dem Bildungspaket zu bekommen.

U.a. können Leistungen für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft beantragt werden.

Was bedeutet „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“ ?

Mit dieser Leistung soll es Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, am Vereins- und Gesellschaftsleben teilzunehmen und Kontakte zu Gleichaltrigen aufzubauen.

Welche Leistungen gibt es ?

Hierzu zählen unter anderem Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres im sportlichen, künstlerischen, kulturellen und sozialen Bereich, bei Sport, Spiel und Geselligkeit, d.h. beispielsweise

- für Vereinsbeiträge
- Kosten des Musikunterrichts
- Kosten von Freizeiten.

Die Leistungen sind begrenzt auf mtl. 10 €.

Wie kommen Kinder und Jugendliche an die Leistung ?

Die Kostenübernahme muss für jede Aktivität ausdrücklich beantragt werden. Der Antrag ist erhältlich beim Jobcenter, bei der Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung sowie auf der Internet-Homepage www.Landkreis-Esslingen.de – Formulare/Merkblätter – Sozialwesen. Den ausgefüllten Antrag richten Sie bitte

- als Bezieher/in von Arbeitslosengeld / Sozialgeld nach SGB II an das für ihren Wohnort zuständige Jobcenter (Adressen s. unten)
- als Bezieher/in von Wohngeld, Kinderzuschlag und Sozialhilfe an ihr Bürgermeisteramt zur Weiterleitung an das Kreissozialamt Esslingen.

Die zuständigen Stellen bzw. die Gemeindeverwaltung können Ihnen wegen der Zuständigkeiten weiterhelfen.

Wie wird die Leistung erbracht ?

Mit dem Bewilligungsbescheid erhält das Kind einen Gutschein für die Dauer des Bewilligungszeitraums. Der Gutschein wird beim Anbieter vorgelegt; dieser rechnet die Kosten mit dem zuständigen Leistungsträger ab.

Wie kommen Sie als Verein bzw. als sonstiger Anbieter an das Geld ?

Sie haben den Beitrag mit dem Leistungsträger abzurechnen; fügen Sie dazu den Gutschein bei. Die Leistung ist auf 10 € mtl. - somit 120 € jährlich für alle Aktivitäten zusammen - begrenzt.

Eine weitere Einschränkung ist dadurch möglich, dass das Jobcenter maximal 10 € für 6 Monate im Voraus übernehmen kann; für Bezieher/innen von Wohngeld, Kinderzuschlag und Sozialhilfe besteht letztere Einschränkung nicht.

Sofern Ihnen in Ihrer Arbeit auffällt, dass Kinder und Jugendliche für diese Aktivitäten geeignet wären und die Teilnahme nur an der Geldfrage scheitern sollte, bitten wir Sie, auf die hier gebotene Möglichkeit der Kostenübernahme zu verweisen bzw. zur Antragstellung aufzufordern.

Adressen des Jobcenter für die Antragstellung

Jobcenter Esslingen Plochinger Str. 2 73730 Esslingen a.N	Jobcenter Kirchheim Steingastr. 24 73230 Kirchheim	Jobcenter Nürtingen Europastr. 1 72622 Nürtingen	Jobcenter Leinfelden- Echterdingen Gutenbergstr. 17 70771 Leinfelden-E
---	--	--	---